

ganisation der WHO tätig sei. Das Panamerikanische Sanitätsamt (BSP), das als Exekutivorgan der OPS mit Sitz in Washington tätig ist, bildet das Regionalbüro der WHO für Amerika.

«Cepanzo», das Panamerikanische Zentrum für Zoonose (von Tieren auf Menschen übertragbare Infektionskrankheiten), untersteht der OPS und somit auch der WHO.

Die Vertreter der WHO geniessen die für die ungehinderte Ausübung ihrer Tätigkeit im Dienste der Organisation notwendigen Privilegien und Immunitäten. Die Rechtsnatur und das Ausmass dieser Privilegien und Immunitäten sind festgelegt in den verschiedenen Abkommen, die die WHO mit den Gastländern geschlossen hat, sowie in der Konvention über die Privilegien und Immunitäten der Sonderorganisationen der Uno vom 21. November 1947. Werden Privilegien und Immunitäten der Vertreter der Organisationen in Frage gestellt, entscheidet der Generaldirektor der WHO, gestützt auf die Personalordnung der WHO, über deren Aufhebung. Folglich fällt die Aufhebung der Immunität des Direktors des «Cepanzo» ausschliesslich, unabhängig von der Nationalität von Herrn Joe Held, in den Kompetenzbereich der Generaldirektion der WHO.

Der Bundesrat seinerseits sieht keinen Einwand, dass die argentinischen Strafbehörden die Untersuchung betreffend die Tätigkeiten von Herrn Joe Held weiterführen. Er erinnert daran, dass die WHO, gestützt auf Abschnitt 22 der Konvention über Privilegien und Immunitäten der Sonderorganisationen der Uno, die Immunität eines Vertreters in allen Fällen aufheben kann und muss, in denen nach ihrer Meinung diese Immunität die Rechtsverfolgung hindern würde, sowie in allen Fällen, wo die Immunität aufgehoben werden kann, ohne den Interessen der Organisation zu schaden.

Präsident: Die Interpellantin ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

89.413

Interpellation Braunschweig

Verifikation des Uebereinkommens über das Verbot biologischer Waffen und Toxin-Waffen

Convention sur l'interdiction des armes biologiques ou à toxines

Wortlaut der Interpellation vom 16. März 1989

Das Uebereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen von 1972 trat 1975 in Kraft und wurde 1976 auch von der Schweiz ratifiziert. Das Uebereinkommen zielt auf die endgültige Beseitigung einer ganzen Kategorie von Massenvernichtungsmitteln und verbietet ausdrücklich bereits die Entwicklung solcher Waffen.

Allerdings ist in den letzten Jahren ein Graubereich entstanden, der beunruhigende Möglichkeiten für die Bio-Waffen-Rüstung eröffnet. Zahlreiche Länder berufen sich auf Artikel 1 Ziffer 1, der sogenannte Schutzforschung zulässt, oder bezeichnen Toxine, die durch gentechnologisch manipulierte Organismen hergestellt werden, als «erlaubte» Entwicklung chemischer Kampfstoffe, was an Etikettenschwindel grenzt. Jüngste Vorfälle in der BRD über Bio-Waffen-Exporte nach dem Irak zeigen, dass hier ein neues Weiterverbreitungsproblem entstanden ist.

1. Welche Verifikationsinstrumente zur Ueberwachung des genannten Uebereinkommens bestehen auf multilateraler Ebene?

2. Ueber welche Verifikationsinstrumente zur Ueberwachung des genannten Uebereinkommens verfügt die Schweiz?

3. Welche Vorkehrungen hat die Schweiz getroffen, damit im Bio-Waffenbereich kein neues Weiterverbreitungsproblem entsteht?

4. Ist der Schweizer Vorbehalt, selbst zu entscheiden, welche Hilfsmittel dem Uebereinkommen unterstehen, schon jemals angewendet worden? Wenn nein, ist dieser Vorbehalt immer noch zeitgemäss?

5. Welchen Umfang hat die wehrmedizinische Forschung in der Schweiz? Wo wird sie geleistet? Was forschen die 7 Laboratorien B der Armee, die im Epidemiefall Untersuchungen einleiten sollen?

6. Ist der Bundesrat bereit, im Sinne meines vom Bundesrat gutgeheissenen und vom Nationalrat überwiesenen Postulates 86.142 eine Technologiefolgenabschätzung im Bereich der biologischen, insbesondere gentechnologischen sowie der wehrmedizinischen Forschung zu veranlassen, die deren internationale Verträglichkeit im Hinblick auf die Rüstungsspirale und zukünftige militärische Drohpotentiale untersucht? Welche Vorbeugungsforschung betreibt die chemische Industrie auf dem Gebiete der B-Waffen, die die Schweizer Delegation an der 2. Ueberprüfungskonferenz erwähnte? Umfang? Wozu dient die Forschung an Universitäten und Spitälern mit Einrichtungen der Bio-Sicherheit Stufe 3? Umfang?

7. In welcher Form gedenkt der Bundesrat an der dritten Ueberprüfungskonferenz des genannten Uebereinkommens, die wahrscheinlich 1991 oder 1992 stattfinden wird, auf die genannten beunruhigenden Entwicklungen zu reagieren? Ist der Bundesrat bereit, gestützt auf Artikel 5 und 6 des Uebereinkommens Konsultationen einzuleiten und Untersuchungen zu verlangen, wenn er Vertragsverletzungen in der erwähnten Grauzone vermuten muss?

Texte de l'interpellation du 16 mars 1989

Conclue en 1972, la Convention sur l'interdiction de la mise au point, de la fabrication et du stockage des armes bactériologiques (biologiques) ou à toxines et sur leur destruction, est entrée en vigueur en 1975 et a été ratifiée par la Suisse en 1976. Elle vise à l'élimination définitive de toute une catégorie de moyens de destruction massive et interdit expressément la mise au point même de telles armes.

Or, ces dernières années, des possibilités inquiétantes sont tout de même apparues dans le domaine des armements biologiques. De nombreux pays s'inspirent de l'article 1, 1er alinéa, de la Convention, qui autorise la recherche si elle est destinée à des fins de protection, ou considèrent la production de toxines, qui consiste dans la manipulation génétique d'organismes, comme la mise au point «autorisée» de toxiques de combat, ce qui touche à la fraude. De plus, le récent scandale provoqué en RFA par la livraison d'armes biologiques à l'Irak, montre qu'un nouveau problème de prolifération se pose dans ce domaine.

1. De quels instruments dispose-t-on sur le plan multilatéral pour contrôler l'application de la Convention précitée?

2. De quels instruments la Suisse dispose-t-elle pour contrôler l'application de la Convention?

3. Quelles mesures la Suisse a-t-elle prises pour éviter que se posent de nouveaux problèmes de prolifération des armes biologiques?

4. La Suisse a-t-elle jamais fait usage de la réserve qu'elle a émise, à savoir de décider elle-même quels sont les moyens auxiliaires qui tombent sous le coup de la Convention?

Si tel n'est pas le cas, considère-t-elle cette réserve comme étant toujours applicable aujourd'hui?

5. Quelle est l'importance de la recherche en médecine militaire dans notre pays? Où s'effectue-t-elle? A quels projets se consacrent les 7 laboratoires B de l'armée qui sont chargés d'entreprendre des analyses en cas d'épidémie?

6. Le Conseil fédéral est-il disposé à procéder à une évaluation des risques technologiques allant dans le sens du postulat que j'ai déposé (86.142), et qui a été approuvé par le Conseil fédéral et transmis par le Conseil national? Il s'agirait d'évaluer les risques technologiques pris dans la recherche en biologie, plus particulièrement dans le domaine du génie génétique, et en médecine militaire, ainsi que d'étudier leur compatibilité au niveau international dans l'optique de la course aux arme-

ments et de futures menaces militaires? A quel genre de recherche visant la prévention des effets des armes biologiques l'industrie chimique se livre-t-elle (recherche évoquée par la délégation suisse à la 2ème conférence de vérification de la Convention)? Quelle en est l'importance? Quel est le but des recherches faites dans les universités et les hôpitaux disposant d'installations destinées au degré 3 de «sécurité biologique»? Quelle en est l'étendue?

7. Que pense entreprendre le Conseil fédéral à la 3ème conférence de vérification qui aura probablement lieu en 1991 ou 1992, vu les tendances inquiétantes dénoncées plus haut? Le Conseil fédéral serait-il disposé à mener des consultations ou à demander des enquêtes en se fondant sur les articles 5 et 6 de la Convention au cas où il lui semblerait que des violations de la Convention auraient été commises?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Ammann, Bär, Bäumlin Richard, Bäumlin Ursula, Béguelin, Bircher, Bodenmann, Bréaz, Bundi, Carobbio, Danuser, Diener, Eggenberg-Thun, Euler, Fankhauser, Fehr, Fetz, Grendelmeier, Hafner Ursula, Haller, Herczog, Hubacher, Jeanprêtre, Lanz, Ledergerber, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Leutenegger Oberholzer, Longet, Maeder, Mauch Ursula, Meier-Glatfelden, Meizoz, Morf, Müller-Aargau, Neukomm, Pitteloud, Rebeaud, Rechsteiner, Reimann Fritz, Ruffy, Seiler Rolf, Stapf, Stocker, Thür, Uchtenhagen, Weder-Basel, Wiederkehr, Zbinden Hans, Züger (51)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 5. Juni 1989

Rapport écrit du Conseil fédéral du 5 juin 1989

1. Das Uebereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen von 1972 enthält keine eigentlichen Verifikationsmassnahmen. Es sieht lediglich die allgemeine Pflicht der Vertragsstaaten vor, bei der Lösung aller Probleme, die sich in bezug auf die Ziele des Uebereinkommens oder bei der Anwendung seiner Bestimmungen ergeben, zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu konsultieren. Ferner kann jeder Vertragsstaat beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Beschwerde einlegen, wenn er vertragswidriges Verhalten anderer Staaten feststellt. Der Sicherheitsrat kann daraufhin eine Untersuchung veranlassen, in deren Rahmen alle Vertragsstaaten zusammenarbeiten müssen (vgl. Art. V und VI).

2. Die Anwendung der Konvention erfolgt in der Schweiz über die interne Gesetzgebung, insbesondere über das Kriegsmaterial- und das Umweltschutzgesetz sowie die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

3. Der Bundesrat betrachtet den Kampf gegen die Proliferation von B-Waffen als grundlegend. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten beteiligt er sich an allen diesbezüglichen internationalen Bemühungen. Insbesondere nahm die Schweiz aktiv an den Ueberprüfungskonferenzen des B-Waffenvertrages (1980, 1986) teil und unterhält auf bilateraler Ebene regelmässige Kontakte mit gleichgesinnten Staaten.

4. Der schweizerische Vorbehalt ist bisher nie angewendet worden. Wie bereits in der Botschaft vom 17. Januar 1973 ausgeführt wurde, erfasst der Vertrag nicht nur die biologischen Wirkstoffe und Toxine, sondern auch Hilfsmittel wie Waffen, Ausrüstungen oder Einsatzmittel, die für deren Verwendung bestimmt sind. Da der Einsatz von biologischen Wirkstoffen oder Toxinen keine spezifischen Einrichtungen oder Mittel erfordert, ist deren Unterscheidung von den übrigen in den Armeen verwendeten Waffen, Ausrüstungen und Einsatzmitteln (z. B. Flugzeuge, Artillerie, Fernlenk Waffen) kaum durchführbar. An dieser Situation hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert.

5. Die Schweiz besitzt und produziert keine biologischen Waffen und hat auch kein Interesse, solche zu erwerben. Hingegen trifft sie im Einklang mit ihren Vertragsverpflichtungen und

im Sinne der Gesamtverteidigung alle ihr möglichen Vorsorgen zum Schutz der Zivilbevölkerung und der Armee gegen B-Waffen. Dies gilt auch für Arbeiten der Armeelabors auf den Gebieten der Prophylaxe, Diagnostik und Therapie.

6. Alle Forschungstätigkeiten der schweizerischen Industrie im Bereich der Mikroorganismen und der Toxine betreffen ausschliesslich Probleme der medizinischen Behandlung und Prophylaxe oder andere friedliche und vertragskonforme Zwecke. Dasselbe gilt auch für die an den Universitätsinstituten betriebene Forschung.

7. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine effiziente Verifikation des B-Waffenvertrags nur über eine Vertragsergänzung erreicht werden kann, wobei allerdings das bereits Erreichte nicht aufgegeben werden sollte. Die 3. Ueberprüfungskonferenz, die spätestens 1991 stattfinden wird, wird sich mit diesen Fragen zu befassen haben. Der Bundesrat unterstützt die Bemühungen, die Verifikationsmassnahmen der Konvention zu verbessern.

Braunschweig: Ich erkläre mich von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt: weil der Bundesrat das Uebereinkommen über das Verbot von biologischen und Toxinwaffen ernst nimmt, weil er dessen Wichtigkeit anerkennt. Ich begrüsse alle Anstrengungen, die bei nächsten Ueberprüfungskonferenzen zur Verschärfung dieses Uebereinkommens führen. Dafür bin ich dankbar.

Nicht befriedigt bin ich insofern, als es mir in meiner Interpellation um einen ganz speziellen Aspekt ging: nämlich um die Verifikation, d. h. die Ueberwachung des Uebereinkommens. Ein Uebereinkommen darf nicht nur Papier sein oder gar zum Papiertiger werden: Es soll nach und nach durchgesetzt werden können. Dazu braucht es unter anderem die Verifikation. Sie ist heute von zentraler Bedeutung. Die Antwort, die ich dazu erhalten habe, kann mich nicht befriedigen. Ich verweise Sie beispielsweise auf Frage 2 der Interpellation. Ich habe nach den Verifikationsinstrumenten unseres Landes gefragt und nicht nach der Anwendung des Uebereinkommens. Das sind zwei verschiedene Dinge.

Ich wünschte mir zudem, dass ich hin und wieder von unserem Lande mehr konkrete Vorschläge oder Studien zu aktuellen Fragen bekäme. Wir haben in der Schweiz Forschung und Bildung, und dieses Gut ist auch eine internationale Verpflichtung. In dieser Beziehung bin ich mit der Antwort nicht zufrieden. Ich erinnere an die Frage nach der Technologiefolgenabschätzung, die ich schon vor längerer Zeit erstmals aufgeworfen habe. Auch von diesem Teil der Antwort kann ich mich nicht als befriedigt erklären. Die Fragen sollten nicht konkreter sein als die Antworten! Wenn das einreisen würde, könnten wir uns Interpellationen und damit die Erfüllung unserer Aufsichtspflicht ersparen!

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

89.426

Interpellation Günter

**Schweizer Radio International.
Sendungen in russischer Sprache
Radio-Suisse internationale.
Emissions en langue russe**

Wortlaut der Interpellation vom 17. März 1989

Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass angesichts der Umstände sowie der politischen und wirtschaftlichen Wichtigkeit über die Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland (CoCo) möglichst rasch erreicht wer-

Interpellation Braunschweig Verifikation des Übereinkommens über das Verbot biologischer Waffen und Toxin-Waffen

Interpellation Braunschweig Convention sur l'interdiction des armes biologiques ou à toxines

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.413
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1167-1168
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 527

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.